



Ausfüllhinweise

zum „Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)“

Ziffer 1

Bei der Abgabenummer handelt es sich um ein von der Künstlersozialkasse vergebenes Aktenzeichen. Sollten Sie bereits in der Vergangenheit ein Prüfverfahren bei uns oder einem Träger der Deutschen Rentenversicherung hinsichtlich der Künstlersozialabgabepflicht durchlaufen haben, wurde Ihnen eventuell bereits eine Abgabenummer mitgeteilt. Üblicherweise befindet sich diese in unseren Schreiben oben rechts. Falls Sie noch keine Abgabenummer haben, lassen Sie dieses Feld bitte frei.

Ziffer 2:

Bei der **Betriebsnummer** handelt es sich um eine achtstellige Zahl, die in Deutschland vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit vergeben wird. Eine Betriebsnummer benötigen Sie erst, wenn Sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen (geringfügig Beschäftigte, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Auszubildende). Die Betriebsnummer dient in der Sozialversicherung zur Identifikation der Arbeitgeber.

Ziffer 3:

Um eine Verwechslung mit anderen Unternehmen auszuschließen, teilen Sie uns bitte den **vollständigen Namen Ihres Unternehmens inklusive Rechtsform** mit. Betreiben Sie ein Einzelunternehmen, tragen Sie bitte Ihren Vor- und Familiennamen ein. Wird von Ihnen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben, benötigen wir Angaben zu sämtlichen Inhaberinnen und Inhabern des Unternehmens sowie die Benennung einer direkten Ansprechperson bzw. eines Postempfangsbevollmächtigten. Zu diesem Zweck reichen Sie bitte den Vordruck „Empfangsvollmacht GbR“ ein. Einen QR-Code bzw. Link, der Sie direkt zum PDF-Vordruck der Künstlersozialkasse führt, finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Wichtig: Unternehmer im Sinne des KSVG sind **alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen**, die eine nachhaltige Tätigkeit ausüben. Das bedeutet, auch (ggf. über die KSK versicherte) **Künstler oder Publizisten**, die selbst Leistungen anderer selbständiger Künstler oder Publizisten für eigene berufliche Zwecke in Anspruch nehmen, können der Abgabepflicht unterliegen.

Betreibt ein Unternehmer **mehrere rechtlich selbständige Tochterunternehmen**, ist der Anmelde- und Erhebungsbogen für jedes Unternehmen einzeln einzureichen.

Ziffer 4:

Das **Gründungsdatum** wird für die Beurteilung benötigt, ab wann eine Abgabepflicht dem Grunde nach für Ihr Unternehmen vorliegt; siehe auch Ausführungen zu Ziffer 6.

Ziffer 5:

Eintragungen in öffentlichen Registern (z. B. Gewerberegister, Handelsregister, Gesellschaftsregister, Vereinsregister) können unter anderem entnommen werden, ob und ggf. ab wann für die Beurteilung der Abgabepflicht relevante Unternehmenstätigkeiten

aufgenommen oder beendet wurden. Bei Vereinen kann in der Regel der Zweck des Unternehmens und damit auch die Tätigkeiten des Vereins der jeweiligen **Satzung** entnommen werden.

Ziffer 6:

Der Gesetzgeber hat für Unternehmen in den hier aufgeführten Branchen eine grundsätzliche Abgabe- bzw. Meldepflicht bestimmt. Grund dafür ist, dass in diesen Branchen typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwertet werden. Ob die in diesen Branchen tätigen Unternehmen eine Einnahme- oder Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, ist unerheblich.

Bitte beachten Sie, dass auch **Vermittlungstätigkeiten** als Vertreter oder Makler eine grundsätzliche Abgabepflicht begründen können.

Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen abgabepflichtigen Unternehmensbranchen können Sie unserer Informationsschrift Nr. 1a entnehmen. Einen QR-Code bzw. Link, der Sie direkt zum „Mediencenter für Unternehmen und Verwerter“ der Künstlersozialkasse führt, finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Wichtig: Die Abgabepflicht dem Grunde nach sagt noch nichts darüber aus, ob von dem Unternehmen auch konkret eine Künstlersozialabgabe zu zahlen ist. Dies ist nämlich erst der Fall, wenn auch tatsächlich Leistungen von selbständigen Künstlern oder Publizisten gegen Entgelt in Anspruch genommen werden.

Ziffer 7:

Ihre Ausführungen zum **Unternehmensgegenstand bzw. Ziel Ihrer Organisation** helfen uns einzuordnen, nach welcher Vorschrift eine Abgabepflicht nach dem KSVG in Frage kommt. Bitte geben Sie daher sämtliche Ihrer Tätigkeiten bzw. Handlungsfelder an.

Ziffer 8:

Auch Unternehmen, die **Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für eigene Zwecke** betreiben und hierbei Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, können der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen.

Voraussetzung der Abgabepflicht ist, dass die Gesamtsumme der dafür im Kalenderjahr an Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte **450 Euro (in 2025: 700 Euro, ab 2026: 1.000 Euro)** übersteigt.

Eigene Zwecke, die durch ein Unternehmen beworben werden, können ebenso wie die Methoden der Öffentlichkeitsarbeit vielfältiger Art sein, z. B.

- Verkauf bestimmter Produkte oder Dienstleistungen
- Durchsetzung politischer, sozialer, karitativer, ökologischer oder anderer Ziele
- Verkaufsförderung für bestimmte Branchen
- Spendensammlung und Finanzierung von Hilfeleistungen.

Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit liegt beispielsweise vor, wenn Sie eine Homepage betreiben, eine Kundenzeitschrift, Faltblätter, Broschüren herausgeben oder einen Tag der offenen Tür ausrichten.

Dabei werden üblicherweise Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten im Sinne des KSVG erteilt, z. B. an

- Grafiker, Mode-, Textil-, Industrie-Designer, Layouter (auch Desktop-Publishing), Illustratoren, Fotografen, Webdesigner, Stylisten, Visagisten

- Film-, Funk- und Fernsehproduzenten, Regisseure, Kameraleute, Schauspieler, Sprecher
- Musikproduzenten, Komponisten, Arrangeure, Sänger, Musiker
- Texter, Konzeptionäre, PR-Fachleute, Journalisten
- Influencer (die Werbefotos, Werbevideos, Werbetexte oder ähnliche Werke erstellen) usw.

Weitere Informationen zur Abgabepflicht bei Eigenwerbung können Sie unserer Informationsschrift Nr. 5 sowie der Checkliste Eigenwerber entnehmen. Einen QR-Code bzw. Link, der Sie direkt zum „Mediencenter für Unternehmen und Verwerter“ der Künstlersozialkasse führt, finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Ziffer 9:

Neben der Abgabepflicht als typischer Verwerter oder bei Eigenwerbung kommt auch eine Abgabepflicht nach der so genannten **Generalklausel** in Betracht.

Danach sind auch Unternehmen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen von selbständig Tätigen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung **Einnahmen** erzielen wollen. Ein klassisches Beispiel für eine Inanspruchnahme künstlerischer Leistungen sind Aufträge für Produktdesign.

Auch hier ist allerdings Voraussetzung für eine Abgabepflicht, dass die Gesamtsumme der an Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte im Kalenderjahr **450 Euro (in 2025: 700 Euro, ab 2026: 1.000 Euro)** übersteigt.

Ziffer 9a:

Sofern keine Abgabepflicht als typischer Verwerter festzustellen ist und **Aufträge im Rahmen von Veranstaltungen** erteilt werden, entsteht eine Abgabepflicht erst, wenn **jährlich mehr als 3 Veranstaltungen** durchgeführt werden, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden.

Aufträge im Rahmen von Veranstaltungen, die vorrangig zum Zweck der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden (z. B. Tag der offenen Tür, Präsentation eines neuen Produkts) oder für Werbemaßnahmen der Veranstaltungen werden gesondert beurteilt.

Ziffer 10:

Die Künstlersozialabgabe wird in Form eines Prozentsatzes (Abgabesatz) von den Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten erhoben. Der Prozentsatz wird bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr durch eine „Künstlersozialabgabe – Verordnung“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Die Abgabesätze (in %) der letzten 5 Jahre sowie des aktuellen Jahres betragen:

2021	2022	2023	2024	2025	2026
4,2	4,2	5,0	5,0	5,0	4,9

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. **Entgelt** im Sinne des KSVG ist dabei alles, was Sie aufwenden müssen, um das künstlerische oder publizistische Werk bzw. die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorar, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder zu Pensionskassen oder andere Formen der Bezahlung

handelt, ist unerheblich. Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle **Auslagen** (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und **Nebenkosten** (z. B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen – wie Kosten für Corona- bzw. PCR-Tests oder Masken), die dem Künstler oder Publizisten vergütet werden.

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig sind aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. Künstler oder Publizist in diesem Sinne ist **auch**, wer die künstlerische/publizistische Tätigkeit **nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig** ausübt (Beamte, Studenten, Rentner, die nebenbei publizistisch oder künstlerisch tätig sind) oder wer seinen ständigen Aufenthalt im **Ausland** hat oder im Ausland tätig ist.

Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist, **ob** die selbständigen Künstler oder Publizisten als **einzelne Freischaffende oder als Gruppe** (z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firma (Einzelfirma, Partnerschaftsgesellschaft) beauftragt werden. Die **steuerliche Einstufung dieser Personen** als Gewerbetreibende oder als Freiberufler ist für die Beurteilung der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit **nicht maßgeblich**. Die an nicht versicherte Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, um Wettbewerbsnachteile der versicherten Künstler und Publizisten zu vermeiden.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören hingegen:

- die in einer Rechnung **gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer** des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften
- Zahlungen an eine **KG und OHG**
- Zahlungen an **juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts** (GmbH, Unternehmergesellschaft [haftungsbeschränkt], AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an **GmbH & Co. KGs**, sofern diese im eigenen Namen handeln
- **Gewinnzuweisungen** an Gesellschafter
- **Reisekosten**, die dem Künstler/Publizisten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden und
- **nachträgliche Vervielfältigungskosten**, wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung oder Erstellung des künstlerischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind (z. B. Druckkosten bei Massenaufgaben). **Aber:** Kosten, die bei den **Druckvorstufen** vor der eigentlichen Vervielfältigung anfallen, gehören dagegen zur Bemessungsgrundlage. Das Gleiche gilt für den (Erst-)Druck einzelner Plakate. Auch hierbei handelt es sich um Kosten für die Herstellung des Kunstwerkes.
- Entgeltzahlungen, die als Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) oder im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) gelten. Die Berücksichtigung der „Ehrenamtspauschale“ ist ausgeschlossen, wenn dem selbständigen Künstler oder Publizisten aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – bereits eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.
- andere **steuerfreie Aufwandsentschädigungen** (z. B. für Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) im Rahmen der steuerlichen Grenzen.

Auf unserer Internetseite stehen Ihnen im Mediacenter für Unternehmen und Verwerter **diverse Informationsschriften und Checklisten** zur Verfügung. Zum Mediacenter gelangen Sie bequem über das Scannen des QR-Codes oder Direkteingabe des Links:



www.kuenstlersozialkasse.de/service-und-medien/mediacenter-unternehmen-und-verwerter

Der Vordruck „**Empfangsvollmacht GbR**“ steht Ihnen ebenfalls auf unserer Internetseite zur Verfügung:



www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediacenter_Unternehmer_Verwerter/Vordrucke_und_Formulare/Empfangsvollmacht.pdf

Bitte reichen Sie Ihren ausgefüllten und **unterschiedenen** Fragebogen ausschließlich auf dem Postweg bei der

Künstlersozialkasse
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven

ein. Vergessen Sie bitte nicht, erforderliche **Nachweise** (Registerauszug, Satzung) oder **Unterlagen** (Empfangsvollmacht GbR) beizufügen.

Auf die (ggf. zusätzliche) Übersendung des Fragebogens per **E-Mail** bitten wir **ausdrücklich zu verzichten**.

Ihre Künstlersozialkasse

Herausgeber der Ausfüllhinweise:

Künstlersozialkasse

Teil des Verbundsystems der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
26380 Wilhelmshaven
Telefon 04421 7543-5900

www.kuenstlersozialkasse.de

Stand: 11.2025

Auszug aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz:

§ 27

(1) Der zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, der Künstlersozialkasse die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge zu melden. Für die Meldung ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden. Soweit der zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Meldung nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig erstattet, nehmen die Künstlersozialkasse oder, sofern die Aufforderung durch die Träger der Rentenversicherung erfolgte, diese eine Schätzung vor. Satz 3 gilt entsprechend, soweit die Künstlersozialkasse bei einer Prüfung auf Grund des § 35 oder die Träger der Rentenversicherung bei einer Prüfung auf Grund des § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Höhe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht oder nicht in angemessener Zeit ermitteln können, insbesondere weil die Aufzeichnungspflichten nach § 28 nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

(1a) Die Künstlersozialkasse teilt dem zur Abgabe Verpflichteten den von ihm zu zahlenden Betrag der Künstlersozialabgabe und die zu leistende Vorauszahlung schriftlich oder elektronisch mit, es sei denn, diese Verwaltungsakte werden von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erlassen. Der Abgabebescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zu Ungunsten des zur Abgabe Verpflichteten zurückgenommen, wenn die Meldung nach Absatz 1 unrichtige Angaben enthält oder sich die Schätzung nach Absatz 1 Satz 3 als unrichtig erweist.

(2) Der zur Abgabe Verpflichtete hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung auf die Abgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten.

(3) Die monatliche Vorauszahlung bemißt sich nach dem für das laufende Kalenderjahr geltenden Vomhundertsatz (§ 26) und einem Zwölftel der Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr. Für die Zeit zwischen dem Ablauf eines Kalenderjahres und dem folgenden 1. März ist die Vorauszahlung in Höhe des Betrages zu leisten, der für den Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres zu entrichten war. Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der vor auszuzahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt.

(4) Die Vorauszahlungspflicht beginnt zehn Tage nach Ablauf des Monats, bis zu welchem die Künstlersozialabgabe zuerst vom Verpflichteten abzurechnen war. Hat die Abgabepflicht nur während eines Teils des vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden, ist die Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr durch die Zahl der begonnenen Kalendermonate zu teilen, in denen die Abgabepflicht bestand.

(5) Die Künstlersozialkasse kann auf Antrag die Höhe der Vorauszahlung herabsetzen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß voraussichtlich die Bemessungsgrundlage die für das vorausgegangene Kalenderjahr maßgebende Bemessungsgrundlage erheblich unterschreiten wird. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, können die Träger der Deutschen Rentenversicherung die Höhe der Vorauszahlungen im Rahmen eines bei ihnen anhängigen Widerspruchsverfahrens herabsetzen.

(6) Für die Zahlung der Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlung gilt § 17a entsprechend.

§ 28

Die zur Abgabe Verpflichteten haben fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 zu führen. Dabei müssen das Zustandekommen der daraus abgeleiteten Meldungen nach § 27 und der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen nachprüfbar sein; auf Anforderung der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt werden können; insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwaltung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.

§ 29

Die zur Abgabe Verpflichteten haben der Künstlersozialkasse oder den Trägern der Rentenversicherung auf Verlangen über alle für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe sowie der Versicherungspflicht und der Höhe der Beiträge und Beitragszuschüsse erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, insbesondere die in § 28 genannten Aufzeichnungen, während der Arbeitszeit nach Wahl der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung entweder in deren oder in ihren eigenen Geschäftsräumen vorzulegen. Sind ihre Geschäftsräume gleichzeitig ihre privaten Wohnungen, so sind sie nur verpflichtet, die Unterlagen in den Geschäftsräumen der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung vorzulegen.

§ 30

- (1) Für die Erhebung eines Säumniszuschlags auf rückständige Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
- (2) Säumniszuschläge auf rückständige Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen sowie Zinsen, die bei einer Stundung der Künstlersozialabgabe oder von Abgabevorauszahlungen erhoben werden, gehören zum Vermögen der Künstlersozialkasse.

§ 31

Für die Verjährung der Ansprüche auf Künstlersozialabgabe gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 36

- (1) ...
- (2) Ordnungswidrig handelt der zur Abgabe Verpflichtete, der vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht rechtzeitig oder nicht richtig meldet,
 2. entgegen § 28 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
 3. der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 29 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (4) ...



Informationsschrift Nr. 28 zur Künstlersozialabgabe

Allgemeine Informationen

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Es gilt hier die Besonderheit, dass Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen müssen. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Seit der Einführung der Künstlersozialversicherung kann jede Inanspruchnahme einer künstlerischen oder publizistischen Leistung durch ein Unternehmen sozialabgabepflichtig sein. Für die Inanspruchnahme selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Wer ist abgabepflichtig?

Private Unternehmen und Betriebe können ebenso abgabepflichtig sein wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch die steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts daran, dass Künstlersozialabgaben gezahlt werden müssen.

Betroffen sind vor allem Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden. Dazu gehören nach § 24 Abs. 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG):

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen,
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunk- und Fernsehanbieter,
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- Galerien, Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Dabei kommt es nicht auf den Namen eines Unternehmens an oder darauf, dass ausschließlich die o. g. Tätigkeiten betrieben werden. Die Tätigkeiten sind vielmehr im weiteren Sinn zu verstehen und können auch auf Unternehmen und Einrichtungen zutreffen, die nur in ähnlicher Weise tätig werden.

Unternehmen, die **Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit** für Zwecke ihres eigenen Unternehmens betreiben, sind ebenfalls abgabepflichtig, wenn sie Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen (sog. Eigenwerber). Damit gehören praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen zu den Abgabepflichtigen nach dem KSVG. Das Bundessozialgericht hat den Begriff der Werbung in seinem Urteil vom 20.04.1994 (3/12 RK 66/92) über die Abgabepflicht einer Ersatzkasse als positive Darstellung des Unternehmens und seiner Leistungen in der Öffentlichkeit (so genannte Imagepflege) definiert. Unternehmer, aber auch Städte, Landkreise und Gemeinden, Verbände und Vereine, die Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel zu erstellen, Produkte zu gestalten und Konzerte, Theateraufführungen und Vorträge zu veranstalten, gehören deshalb zum abgabepflichtigen Personenkreis.

Schließlich kann jeder als Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für jegliche Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will (**Generalklausel**).

Für Zeiträume bis zum 31.12.2022 ist Voraussetzung für die Abgabepflicht als Eigenwerber oder nach der Generalklausel, dass Aufträge nicht nur gelegentlich erteilt werden.

Die nicht nur gelegentliche Auftragserteilung beurteilt sich wie folgt:

Zeiträume bis zum 31.12.2022

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes werden Aufträge nicht nur gelegentlich erteilt, wenn diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit oder Häufigkeit und in einem nicht unerheblichen wirtschaftlichen Ausmaß erfolgen. Die Künstlersozialkasse orientiert sich bei der Prüfung dieser Fälle somit an der Anzahl der kalenderjährlich erteilten Aufträge zu Zwecken der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit oder zu sonstigen Zwecken des eigenen Unternehmens mit Einnahmeerzielung sowie an der Gesamtsumme der im Kalenderjahr an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte und entscheidet im Einzelfall.

Nach § 24 Abs. 3 KSVG a. F. werden Aufträge nur gelegentlich erteilt, wenn die Summe der Entgeltzahlungen nach § 25 KSVG aus den in einem Kalenderjahr gezahlten Aufträgen 450 € nicht übersteigt.

Zeiträume ab dem 01.01.2023

Für Zeiträume ab dem 01.01.2023 hat der Gesetzgeber mit dem § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Satz 2 KSVG n. F. klargestellt, dass eine Abgabepflicht besteht, wenn für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit oder zu sonstigen Zwecken mit Einnahmeerzielung selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt werden. Das Tatbestandsmerkmal der nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung ist entfallen. Die Abgabepflicht setzt voraus, dass die Summe der Entgelte nach § 25 KSVG für einen im Kalenderjahr erteilten Auftrag oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilte Aufträge 450 € (in 2025: 700 €, ab 2026: 1.000 €) übersteigt.

Da es bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, besteht eine Abgabepflicht nur, wenn mehr als 3 Veranstaltungen durchgeführt werden **und** die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr 450 € (in 2025: 700 €, ab 2026: 1.000 €) übersteigt.

Als abgabepflichtige Unternehmer kommen auch selbständige Künstler oder Publizisten in Betracht, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen Dritter verwerten.

Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Im Jahr **2026** beläuft sich der Abgabesatz auf **4,9 %** (2025: 5,0 %). Alle Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet, werden summiert und mit dem für jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe.

Zu beachten ist, dass sämtliche Auslagen und Nebenkosten, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden, z. B. für Material, Transport, Telefon und nicht künstlerische Nebenleistungen, in die Berechnung einbezogen werden. Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten) im Rahmen der steuerlichen Grenzen, die sog. „Übungsleiterpauschale“ wie auch die sog. „Ehrenamtspauschale“ gemäß § 3 Nrn. 26 und 26a Einkommensteuergesetz (EStG) sowie Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA etc.).

Die Künstlersozialabgaben werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nacherhoben.

Abgabesätze seit dem Jahr 2015 in %:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
5,2	5,2	4,8	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	5,0	5,0	5,0	4,9

Welche Beträge sind aufzuzeichnen?

Alle Entgelte, die an einen selbständigen Künstler oder Publizisten für eine künstlerische oder publizistische Leistung gezahlt werden, unterliegen der Abgabepflicht. Außerdem gehören auch Zahlungen an Künstler/Publizisten zur Bemessungsgrundlage, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder Personengesellschaften (z. B. GbR) am Markt auftreten. Ausgenommen sind lediglich Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH), an eine KG und OHG. Neben den Honoraren, Lizenzen usw. gehören auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten zu den abgabepflichtigen Entgelten.

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Selbständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit z. B. als Angestellter, Beamter oder Student geschehen. Es ist auch unerheblich, ob die Zahlungsempfänger nach dem KSVG versichert sind. Zahlungen an Nichtversicherte sind also ebenso aufzuzeichnen und zu melden, wie z. B. Zahlungen an im Ausland lebende Künstler und Publizisten.

Abgabepflichtige Unternehmer haben fortlaufende Aufzeichnungen über die gezahlten Entgelte zu führen. Die den Aufzeichnungen zugrunde liegenden Unterlagen sind aufzubewahren, damit eine Nachprüfbarkeit gewährleistet ist.

Klare Verträge sind wichtig

Bei zweiseitigen Verträgen ist die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu zahlen hat, unproblematisch. Ein abgabepflichtiger Unternehmer, der mit einem Künstler oder Publizisten einen Vertrag über eine künstlerische oder publizistische Leistung schließt, muss das Honorar inklusive aller Nebenkosten melden.

Sobald an der Vertragsgestaltung mehrere Personen beteiligt sind, kann sich die Frage ergeben, wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss. Maßgebend für die Beurteilung, wer im Einzelfall abgabepflichtig ist, sind die zivilrechtlichen, also die vertraglichen Vereinbarungen. Zu beachten ist jedoch, dass durch einen Vertrag nicht geregelt werden kann, wer die Künstlersozialabgabe gegenüber der Künstlersozialkasse zu zahlen hat. Grundsätzlich ist die Abgabe von dem Unternehmer zu entrichten, der in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem Künstler steht. Das ist im Regelfall derjenige, der von dem Künstler die künstlerische Leistung verlangen und ggf. einklagen und gegen den der Künstler seine Ansprüche richten und durchsetzen kann.

Der Vertreter eines Künstlers oder Publizisten (z. B. ein Agent oder ein Manager) ist zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass der Vertragspartner des Künstlers oder Publizisten selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt. Es ist deswegen (auch) zur korrekten Erhebung der Künstlersozialabgabe wichtig, dass klare vertragliche Vereinbarungen geschlossen und in der Praxis entsprechend angewendet werden.

Überwachung der Künstlersozialabgabe

Mit dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz werden ab 01.01.2015 die Prüfungen bei den Arbeitgebern hinsichtlich der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG erheblich ausgeweitet. Neben der Prüfung durch die Künstlersozialkasse nach § 35 Abs. 2 KSVG i. V. m. den Vorschriften der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung sind auch die Rentenversicherungsträger nach § 28p Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i. V. m. den Vorschriften der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) verpflichtet, bei den Arbeitgebern die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen. Durch die Ausweitung der Prüfung soll Abgabegerechtigkeit hergestellt und eine weitere Anhebung des Künstlersozialabgabebesatzes verhindert werden.

Ihre Künstlersozialkasse

Herausgeber der Informationsschrift Nr. 28 zur Künstlersozialabgabe:

Künstlersozialkasse

Teil des Verbundsystems der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
26380 Wilhelmshaven
Telefon 04421 7543-5900

www.kuenstlersozialkasse.de

Stand: 11.2025



Wichtige Hinweise:

Bevor Sie den Anmelde- und Erhebungsbogen an die Künstlersozialkasse zurücksenden, prüfen Sie bitte, ob Sie

- den Fragebogen (3 Seiten) vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben
- Kopien der Registereintragungen sowie Satzung (sofern vorhanden) beigelegt und
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Empfangsvollmacht beigelegt haben.

Bitte senden Sie den Fragebogen **ohne** die gesonderten Hinweise zum Datenschutz sowie die Ausfüllhinweise an uns zurück.

Bitte heften, klammern oder kleben Sie die einzelnen Seiten **nicht** zusammen. Sie erleichtern uns die elektronische Archivierung, wenn Sie alle Unterlagen lose in den Briefumschlag legen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Ihre Künstlersozialkasse